

Die Revision des Erbrechts-Änderungsgesetzes<sup>118</sup> führte einen neuen Fall der Erbnwürdigkeit, nämlich die „*Vernachlässigung der Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kinder gegenüber dem Erblasser*“, ein. Die Anwendbarkeit beschränkte sich auf den Fall einer gröblichen Vernachlässigung der Pflichten.<sup>119</sup> Erst durch diese Novelle wurden die Differenzen zwischen ehelichen und unehelichen Verwandten vollständig beseitigt,<sup>120</sup> zudem wurde das gesetzliche Vorausvermächtnis der Ehegatten neu geregelt. Schließlich wurde noch die Möglichkeit zur Pflichtteilsminderung auf die Hälfte des Pflichtteils eingeführt, unter der Voraussetzung, dass die familiären Nahebeziehungen fehlten.<sup>121</sup>

1989 kam es zu einer Wandlung der Erbfolge in Bauerngüter durch drei Bundesgesetze,<sup>122</sup> im Zuge der Novelle wurden das Tiroler und das Kärntner Höfegesetz sowie das Anerbengesetz geändert. Die Modifikationen umfassten die Person des Anerben – nämlich jener, welcher zur Landwirtschaft erzogen wurde. Zudem wurde die Berücksichtigung der Mitarbeit der anderen Geschwister bei der Abfindung geregelt.

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz<sup>123</sup> wurde 2001 erlassen. Es sah eine Ausnahme von der Möglichkeit der Pflichtteilsminderung vor, nämlich dann, „*wenn der Erblasser den Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat*“.<sup>124</sup>

2004 wurde das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz<sup>125</sup> verabschiedet, in dem das mündliche Testament als eine Notform begrenzt wurde, um Missbrauch zu verhindern. Aufgrund vieler Forderungen in der Lehre und der Rechtsprechung wurde die Stellung der Ehegatten schließlich verbessert, indem das gesetzliche Erbrecht von Neffen und Nichten des Erblassers zugunsten des Ehegatten beseitigt wurden.<sup>126</sup>

Das Außerstreitgesetz<sup>127</sup> wurde 2003 reformiert und in Zuge dessen wurde das Verlassenschaftsverfahren neu geregelt und der Erbrechtsstreit in das (streitige) außerstreitige Verfahren verstellt.

2010 wurde das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz<sup>128</sup> eingeführt, in dem die eingetragene Partnerschaft den Ehegatten gleichgestellt wurde.<sup>129</sup>

---

<sup>118</sup> BGBl 1989/656.

<sup>119</sup> Welser in Rummel/Lukas § 540 Rz 8 f.

<sup>120</sup> Beser/Pesendorfer, Praxishandbuch (2016) 4.

<sup>121</sup> Welser in Rummel/Lukas § 773 a Rz 1; AB 1158 BlgNR. 17. GP.

<sup>122</sup> BGBl 1989/657, 658, 659.

<sup>123</sup> BGBl 2000/135.

<sup>124</sup> § 773 lit a Abs 3 ABGB.

<sup>125</sup> BGBl 2004/58.

<sup>126</sup> ErIRV 471 BlgNR 22. GP.

<sup>127</sup> BGBl 2003/111.

<sup>128</sup> BGBl 2009/135.

<sup>129</sup> Beser/Pesendorfer, 4.